

## 15. Wahlperiode

---

### Vorlage – zur Kenntnisnahme –

#### **Anerkennung und weitere Erhaltung von Grabstätten namhafter und verdienter Persönlichkeiten als Ehrengrabstätten Berlins**

Der Senat legt nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Der Senat hat mit Beschluss vom 24. Juni 2003 eine weitere, nachstehend aufgeführte Grabstätte einer namhaften und verdienten Persönlichkeit erstmals für die Dauer von zunächst 20 Jahren als Ehrengrabstätte anerkannt:

<b>Name, Vorname</b>	<b>Gestor- ben</b>	<b>Beruf/ Tätig- keiten</b>	<b>Friedhof/ Verwaltungsbezirk</b>
<b>Marcuse, Herbert</b>	1979	Philosoph	Evangelischer Dorotheenstädtisch- Friedrichswerderscher Friedhof, Chausseestr. 126, Mitte

Die Grabstätte von Prof. Heinrich Gotthard von Treitschke (1834 - 1896) wird nicht weiter als Ehrengrabstätte des Landes Berlin geführt. Als seinerzeit populärer Historiker übte Treitschke eine starke Wirkung auf die Politik und öffentliche Meinung aus. Treitschke war bekannt für seine antisemitische Haltung sowie als Gegner sozialreformerischer Bestrebungen und Befürworteter aggressiver Machtpolitik.

Die Anerkennung der Grabstätte als Ehrengrabstätte beruht auf § 12 des Gesetzes über die landeseigenen und nichtlandeseigenen Friedhöfe Berlins (Friedhofsgesetz) in der Fassung vom 1. November 1995 (GVBl. S. 707). Der Zeitraum der Anerkennung entspricht der Mindestruhezeit von 20 Jahren gemäß § 11 Friedhofsgesetz.

Der Vorschlag zur Anerkennung von Grabstätten als Ehrengrabstätten Berlins ist entsprechend der geltenden Ausführungsvorschrift (AV-Ehrengrabstätten) vom 9. November 2000 dem für die frühere Tätigkeit zuständigen Mitglied des Senats zur gutachtlichen Äußerung zugeleitet und entschieden worden.

Seit dem Senatsbeschluss Nr. 42/ 02 bestehen 790 Ehrengrabstätten im Land Berlin. Hinzu kam seit der letzten Anerkennung 1 Grabstätte eines Stadtältesten, eine Anerkennung eines Stadtältesten wurde widerrufen. Unter Berücksichtigung des Senatsbeschlusses vom 24.Juni 2003 beträgt die Zahl der Ehrengrabstätten weiterhin 790.

Die mit der Anerkennung von einer Ehrengrabstätten anfallenden Ausgaben werden im Bezirksplan des Bezirksamtes Mitte bei Kapitel 4723 nachgewiesen.

Im Einzelnen sind dem Bezirk für Erwerb des Nutzungsrechts einmalig bzw. für die laufende Pflege jährlich folgende Beträge zusätzlich zuzuweisen:

Kosten des Nutzungsrechts (einmalig): 582,80 €  
Kosten der Pflege (jährlich) (Ø 332,- €/ Jahr): 332,- €

Die für die Verlängerung des Nutzungsrechts sowie die für die laufende Pflege auf dem nichtlandeseigenen Friedhof benötigten Mittel werden gemäß Nr. 9 AV-Ehrengrabstätten vom 9. November 2000 im Bezirksplan als Sondertatbestand anerkannt und zusätzlich im Rahmen der Finanzausweisung bereitgestellt.

Es gibt keine Auswirkungen auf Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen sowie auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg.

Berlin, den 2. September 2003

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit  
Regierender Bürgermeister

Peter Strieder  
Senator für  
Stadtentwicklung